

Die Jugendordnung im Verein

(3) Ein Muster für mittlere Vereine mit mehreren Abteilungen (ca. 500 - 1500 Mitglieder +/- 100)

§ 1 Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 **Aufgaben und Werte/Grundsätze**

Aufgaben

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Werte/Grundsätze

„Fair play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit.

Die Vereinsjugend tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie spricht sich gegen Rassismus aus.

Integration im Sport gilt für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.

Die Vereinsjugend ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.

Die Vereinsjugend tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein.

Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

§ 4 **Organe**

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag,
- die Vereinsjugendleitung,
- die Jugendtage der Abteilungen,
- die Jugendleitungen der Abteilungen.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.
Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre),
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Bestätigung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl des / der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung,
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin,
- Wahl evtl. weiterer Beisitzer, die Vorsitzende von Abteilungsjugendleitungen sein sollten,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in..... entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stv. Vorsitzenden,

- der Vereinsjugendsprecherin und/oder dem -sprecher,
 - Beisitzern.
- b) Der / die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 **Jugendtag der Abteilungen**

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins.

Der Jugendtag der Abteilung besteht aus:

- der Abteilungsjugendleitung,
- den jungen Menschen der Abteilung (von 10 bis unter 27 Jahre),
- und allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der Abteilung.

- b) Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung,
 - Entlastung der Abteilungsjugendleitung,
 - Wahl der Abteilungsjugendleitung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Der ordentliche Jugendtag der Abteilungen und die Wahlen finden jährlich statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in..... entsprechend Anwendung.

§ 8 **Abteilungsjugendleitung**

a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellv. Vorsitzenden,
- der / dem Jugendsprecher/-in
- Beisitzern.

b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt Ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung und des Vereinsjugendtages.

Die Abteilungsjugendleitung ist für Ihre Beschlüsse dem Jugendtag der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

c) Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

d) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Abteilungsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung, des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am..... vom Vereinsjugendtag und am..... von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen / bestätigt.

Anmerkung:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

1. Kind, 0 - 13 Jahre
2. Jugendlicher, 14 - 17 Jahre
3. junger Volljähriger, 18 - 26 Jahre
4. junger Mensch, 0 - 26 Jahre